



Malaika Children's Home

Direkte Hilfe für Waisenkinder in Kenia

Afrikanische – Deutsche Partnerschaft Malaika e.V. Albert-Köhler-Str. 6 77883 Ottenhöfen
Ushirikiano wa Africa na Ujerumani – African German Partnership, Kenya

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist solange gültig, bis eine neue Version oder Änderungen beschlossen werden.

§1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des Vereins aus. Er hat Sorge zu tragen, dass Spendengelder zweckbestimmt verwendet werden und die Mittel des Vereins effektiv dem Zweck entsprechend eingesetzt werden. Der Vorstand hat insbesondere:

- Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Planung finanzielle Entscheidungen zu treffen, Projekte gemäß der Satzung zu unterstützen oder auch zu streichen, wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- Die Mitglieder und Spender in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Vereins zu informieren;
- Neue Spender und Spendengelder einzuwerben;
- Die Projektarbeit in Afrika zu überwachen und koordinieren;
- Aufklärungsarbeit über die Situation des Kinderheims, der Bevölkerung vor Ort, und der afrikanischen Länder allgemein in Deutschland zu betreiben. In dringenden Fällen kann der Vorstand Hilfsprojekte auch ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung starten, wenn diese der Satzung des Vereins entsprechen und die finanzielle Lage dies zulässt.

§2 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt in unregelmäßigen Abständen, mehrmals jährlich. Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mit Nennung der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Schriftführer fertigt von jeder Sitzung ein Protokoll an.

§3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig. Der Geschäftsführer nimmt im Vorstand die Aufgaben eines Kassenswartes bzw. Schatzmeisters wahr. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Buchführung gemäß den Regeln einer ordentlichen kaufmännischen Aufzeichnung aller Eingänge und Ausgänge
- Ausstellung der Spendenbescheinigungen
- Überwachung und Steuerung der Finanzen des Vereins
- Führung der Vereinskonten
- Überwachung und Führung der Kasse
- Erstellung des Jahresabschlusses für das Finanzamt
- Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts

Die Geschäftsführung kann Projekte und Mittel ohne die Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zurückstellen, wenn eine Durchführung der Projekte oder Freigabe der Mittel den Verein in finanzielle Schwierigkeiten bringen würde.

§4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte mit den Regelungen der Satzung oder mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sein, gilt die Satzung bzw. die gesetzliche Regelung weiter. Die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berührt dies nicht.

Ottenhöfen, den 03.05.2024

Die Mitgliederversammlung